

Satzung des Tennisclub Sigmarszell e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Sigmarszell e.V. – Tennisclub der Gemeinden Sigmarszell und Weißensberg

Der Verein hat seinen Sitz in Sigmarszell und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nummer VR30188 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbands (BLSV) und des Bayerischen Tennisverbands (BTV). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landestennisverbands.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.

1. Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit ernannt.
6. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist in Textform beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollten die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen gegen Gebühr benutzen.
3. Jugendliche Mitglieder haben erst ein Stimmrecht, soweit diese ihr 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

1. Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:
 - Mitgliedsbeitrag
2. Die Höhe dieser Beträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Es kann in bei der Höhe der Beiträge nach verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei dies nach objektiven Kriterien zu beurteilen ist.
3. Sonstige Gebühren oder Umlagen werden in der Beitragsordnung geregelt.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch Erklärung in Textform an den Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit einer Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
4. Das Mitglied ist vom Vorstand anzuhören.
5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angaben von Gründen mitzuteilen.

6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (Kernvorstand); jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt und wird auf zwei Jahre gewählt,
 - weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstands, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Der Fachvorstand soll aus Kassierer, Sportwart, Schriftführer und Liegenschaftswart bestehen. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstands wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstands jederzeit widerrufen.

2. Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
3. Planmäßige Ausgaben über 3.000,00 € benötigen die Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter. Außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand bis zu 10.000,00 € nach eigenem Ermessen vornehmen.
4. Sitzungen des Vorstands werden von einem der Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
5. Die Vorstände sind berechtigt an allen Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
6. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
7. Den Vorstandsmitgliedern kann für die ausgeübte Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe der gesetzlich festgelegten Ehrenamtspauschale gewährt werden.
8. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
9. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Halbjahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über eine hybride oder online stattfindende Versammlung.
3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - Geschäftsbericht des Vorstands
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Schatzmeisters/ Kassierer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Organe
 - Satzungsänderung
 - Behandlung der Anträge
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis spätestens 15.02. eines Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
6. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert oder geändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald die Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur dann gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung des Kassen- und Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Kassenprüfer vornehmen.

§ 15 Ausschüsse

1. Vom Vorstand können Ausschüsse eingerichtet werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorstand bestimmt.

§ 16 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Ordnungen sollen bestehen als
 - Beitragsordnung
 - Spiel- und Platzordnung

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an den TSV Schlachters e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit, bei Auflösung des Vereins aufgrund öffentlichen Vereinsrechts, bei Wegfall des bisherigen Vereinszweck sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.